

**Satzung des Vereins  
Villa Zündfunke e. V.  
Jugend-Kultur-Werkstatt  
Bürger-Treff  
Generationen-Haus**

**§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen Villa Zündfunke e. V.  
Jugend-Kultur-Werkstatt  
Bürger-Treff  
Generationen-Haus
- (2) Er hat den Sitz in Leverkusen-Hitdorf
- (3) Er wird in das Vereinsregister Köln eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die die Bildung, Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen, Stadtteilarbeit, Familien- und Seniorenarbeit, Aktivitäten in der Kulturarbeit.  
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
  1. den Aufbau und den Betrieb einer Jugend-Kultur-Werkstatt,
  2. den Aufbau und den Betrieb eines Jugendtreffs zur Freizeitgestaltung und zur Hausaufgabenbetreuung,
  3. den Aufbau und Betrieb eines Bürger-Treffs als sozialer Treffpunkt im Stadtteil und durch
  4. den Betrieb eines Generationen-Hauses als Stadtteilcafé.

**§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein wird formlos beantragt.
- (3) Es gibt stimmberechtigte Mitglieder und Fördermitglieder.
- (4) Für Minderjährige muss die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegen.
- (5) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen bei deren Auflösung.
- (7) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum 31.12 eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- (8) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag mehr als 3 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (9) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

**§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Beschluss der Mitgliederversammlung.

**§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/m Vorsitzenden, der/m stellvertretenden Vorsitzenden, der/m Kassierer/in und bis zu zwei Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: Der/die Vorstandsvorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassierer/in. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- (5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind bis zum Ablauf der Amtsperiode.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann weitere Personen mit der Geschäftsführung beauftragen.
- (7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 1 Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.  
Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per email oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, per e-mail oder fernmündlich erklären. Fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
- (9) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Den Vorstandsmitgliedern können ihre tatsächlichen Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten oder Telefonkosten) in Höhe der gesetzlichen Regelungen auf Nachweis ersetzt werden. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kann diesem auf Beschluss des Vorstands anstelle des Aufwendersatzes die steuerfreie Pauschale des § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes ganz oder teilweise gewährt werden.
- (10) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts
  - Einstellung von Personal, Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
  - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch elektronisch (per e-mail) bei gleichzeitigem Mitversenden der Tagesordnung erfolgen.
- (4) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels/Versendedatums. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse/e-mailadresse gerichtet ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands, Genehmigung der Budgetplanung,
  - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge,
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - Wahl der Kassenprüfer,
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,

- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
  - Aufnahme von Krediten ab einem Betrag von 1.000 EUR.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (7) Zusätzliche Tagesordnungspunkte müssen spätestens eine Woche vor dem für die Mitgliederversammlung bestimmten Termin beim Vorstand eingegangen sein. Verspätete Anträge – auch solche, die erst während der Mitgliederversammlung eingehen – werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der jeweiligen Protokollant/in zu unterzeichnen.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann in jeweils näher zu bestimmenden Fällen den Vorstand oder einzelne Personen des Vorstands von den Beschränkungen nach § 181 BGB befreien.
- (9) Beschlüsse - hierzu gehören auch Satzungsänderungen - können durch ein Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Alle Mitglieder erhalten schriftlich eine erläuternde Beschlussvorlage. Umlaufbeschlüsse bedürfen der 100 %igen Zustimmung aller Mitglieder.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen per Handzeichen sind möglich. Auf Antrag eines Vereinsmitglieds muss eine geheime Abstimmung erfolgen.

### **§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung**

- (1) Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer 100%igen Zustimmung aller Mitglieder.
- (2) Für andere Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Leverkusen, 4. 10. 2012